

## Quiz 1 - JuSchG im Allgemeinen

Hier die Auflösung:

**Zu 1 = b)** Das JuSchG gibt nicht nur Richtlinien zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor einer eventuell verantwortlichen Erwachsenenwelt, sondern spricht Jugendlichen indirekt auch Rechte zu, wie z.B. einen längeren Aufenthalt in Gaststätten ab 16 Jahren.

**Zu 2 = c)** Zwar gestattet das JuSchG (§5 Tanzveranstaltungen, Satz 1) die Anwesenheit von Jugendlichen ab 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis längstens 24:00 Uhr, allerdings tragen die Eltern bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Sie sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet.

**Zu 3 = a)** Der Gesetzgeber nennt diese (volljährige) Person eine „Erziehungsbeauftragte Person“, die an Stelle der Personensorgeberechtigten bestimmte Erziehungsaufgaben zeitweise oder auf Dauer übernimmt. Es genügt allerdings nicht, dass lediglich der 18-jährige Freund mit dabei ist, sondern dieser muss zuvor von den Eltern speziell dafür benannt und beauftragt werden. Auch die Eltern können nicht jeden wählen, sondern müssen darauf achten, dass die entsprechende Person der Aufgabe auch gewachsen ist und dieser gewissenhaft nachkommt. Eine Begleitperson muss neben dem Ausweis noch benennen können, wann, wie, für welche Aufgabe und von wem sie den Auftrag erhalten hat. Der Betreiber muss bei einem Zweifel sogar bei den Eltern nachfragen. Um im Vorfeld solche Probleme auszuschalten, ist es hilfreich, wenn die Eltern ihren Kindern ein Schriftstück mitgeben, das diese Informationen beinhaltet.